

ZH_BEZIRKSGERICHT_MEILEN FV250014 vom 2. Februar 2026

Zh Bezirksgericht Meilen, 2026-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_meilen_FV250014

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_MEILEN FV250014 du 2 février 2026

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_MEILEN FV250014 del 2 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Mit Eingabe vom 16. Mai 2025 (act. 2, Beilagen act. 3A, B und act. 4/2–8), hierorts eingegangen am 19. Mai 2025, machte die Klägerin – unter Beilage einer entsprechenden Klagebewilligung des Friedensrichteramts C._____ vom 10. März 2025 (act. 1) – eine Teilklage betreffend Forderung aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit im vereinfachten Verfahren am hiesigen Gericht anhängig. Mit Verfügung vom 20. Mai 2025 (act. 5) wurde der Klägerin Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt, welcher fristgerecht einging (act. 7). In der Folge wurde dem Beklagten mit Verfügung vom 11. Juni 2025 (act. 8) Frist angesetzt, um zur Klage Stellung zu nehmen, woraufhin der angebliche Vertreter des Beklagten dem hiesigen Gericht mit Schreiben vom 23. Juni 2025 (act. 11) mitteilte, dass er den Beklagten im vorliegenden Verfahren nicht vertrete. Daraufhin wurde dem Beklagten mit Verfügung vom 12. August 2025 (act. 13) abermals Frist zur Stellungnahme angesetzt. Der Beklagte liess sich mit Eingabe vom 20. Oktober 2025 (act. 20) in- nert erstreckter Frist (vgl. act. 17) vernehmen.

E. 1.2

In der Zwischenzeit reichte die Klägerin am hiesigen Gericht im vereinfachten Verfahren mit Eingabe vom 5. September 2025, hierorts eingegangen am 8. September 2025, eine weitere Teilklage betreffend Forderung aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit (Geschäfts-Nr.: FV250032-G) ein. Mit Eingabe vom 11. September 2025, hierorts eingegangen am 12. September 2025, machte sie eine weitere, dritte Teilklage aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit am hiesigen Gericht im vereinfachten Verfahren anhängig (Geschäfts-Nr. FV250033-G). Schliesslich reichte sie mit Eingabe vom 30. Oktober 2025, hierorts eingegangen am 3. November 2025, eine vierte Teilklage aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit am hiesigen Gericht im vereinfachten Verfahren ein (Geschäfts-Nr.: FV250037-G).

E. 1.3

Mit Verfügung vom 26. November 2025 (act. 21) wurde der Klägerin Frist an- gesetzt, um sich zu einer allfälligen Vereinigung der vier vorgenannten Verfahren (FV250014-G, FV250032-G, FV250033-G und FV250037-G) zu äussern. Dem kam sie mit Eingabe vom 8. Dezember 2025 (act. 23) samt Beilagen (act. 24/1-11) nach.

E. 1.4

Mit Eingabe vom 28. November 2025, hierorts eingegangen am 1. Dezember 2025, reichte die Klägerin eine fünfte Teilklage aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit am hiesigen Gericht im vereinfachten Verfahren ein (Geschäfts- Nr. FV250041-G).

E. 2

Sachliche Zuständigkeit

E. 2.1

Das vereinfachte Verfahren gilt für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.– (Art. 243 Abs. 1 ZPO). Gemäss § 24 lit. a GOG entscheidet das Einzelgericht erstinstanzlich über Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 243 ZPO, die nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind. Zur Behandlung der vorliegenden Teilklage wäre demnach das angerufene Gericht sachlich zuständig.

E. 2.2

Wie zu zeigen sein wird, sind die fünf Teilklagen der Klägerin allerdings zu vereinigen und aufgrund des hohen Gesamtstreitwerts ins ordentliche Verfahren zu überführen. Infolgedessen ist das Einzelgericht im vereinfachten Verfahren sachlich unzuständig, weshalb auf die vorliegende Klage nicht einzutreten ist (siehe dazu unten E. 4).

E. 3

Zulässigkeit der Teilklage

E. 3.1

Die Klägerin beantragt in ihrer Stellungnahme vom 8. Dezember 2025 (act. 23) die getrennte Behandlung der Teilklagen mit Geschäfts-Nr. FV250014-G, FV250032-G, FV250033-G und FV250037-G. Es bestünde eine sachliche Notwendigkeit, die Gesamtforderung in einzelnen, vollstreckbaren Tranchen geltend zu machen, da der Beklagte tiefere Forderungen eher begleiche. Auch würden die Teilklagen der notwendigen Reduktion des finanziellen Risikos dienen. Denn bei einer Gesamtklage entstünden deutlich höhere Gerichtskosten sowie Parteient-schädigungen Auch das Vollstreckungsrisiko wäre höher. .

E. 3.2

Nach Art. 86 ZPO kann nur ein Teil eines Anspruchs eingeklagt werden, wenn dieser teilbar ist. Die Voraussetzung der Teilbarkeit ist bei Ansprüchen auf Zahlung einer Geldleistung unproblematisch (BSK ZPO-DORSCHNER/BELL, Art. 86 N 1 f.). Durch die Erhebung einer Teilklage kann die klagende Partei den Streitwert be-

- 4 - grenzen, ihre Kostenrisiken verringern und unter Umständen Einfluss auf die sachliche Zuständigkeit sowie das anwendbare Verfahren nehmen. Dabei handelt es sich grundsätzlich um legitime Absichten (DIKE-Komm-ZPO-FÜLLEMANN, Art. 86 N 2). Grenze für die Teilklagenerhebung zur Erreichung der vorgenannten Zwecke bilden das Rechtsmissbrauchsverbot (Art. 2 Abs. 2 ZGB) und das Gebot von Treu und Glauben (Art. 52 ZPO) sowohl gegenüber der Gegenpartei als auch gegenüber dem Gericht (BGE 144 III 452 E. 2.4). So verhält sich eine klagende Partei unter Umständen rechtsmissbräuchlich, wenn sie ihre Gesamtforderung in mehrere kleine Teilforderungen aufteilt, um die beklagte Partei zu schikanieren oder wenn zwischen Teilklage und klägerischem Parteiinteresse ein krasses Missverhältnis besteht. Ebenfalls rechtsmissbräuchlich verhält sich, wer ein

Rechtsinstitut zweck- widrig verwendet, um Interessen zu verwirklichen, die nicht in dessen Schutzbe- reich liegen (BGE 140 III 491 E. 4.2.4; BGE 138 III 401 E. 2.2; BGE 137 III 625 E. 4.3). Darunter fällt beispielsweise die gleichzeitige Erhebung mehrerer Teilklagen, um jeweils von der Kostenfreiheit nach Art. 114 lit. c ZPO zu profitieren, ohne dass sich die klagende Partei gesamthaft betrachtet auf den im Gesetz für das verein- fachte Verfahren und die Kostenfreiheit vorgesehenen Maximalbetrag beschränkt (BGer 4A_307/2021 vom 23. Juni 2022, E. 2.2.5.1 und 2.3.2.2 mit weiteren Hinwei- sen).

E. 3.3

Mit ihren Eingaben vom 16. Mai 2025 (act. 2, Beilagen act. 4/2–8), vom

E. 3.3.1

Die Klägerin bringt zwar Gründe vor, die im Regelfall als legitime Absichten für die Erhebung einer Teilklage gelten (siehe dazu E. 3.3.3). Allerdings lässt sie den zeitlichen Aspekt gänzlich ausser Betracht. Sie hat innert sieben Monaten fünf identische Teilklagen erhoben. Noch bevor über die vorliegende, erste der fünf Teil- klagen entschieden worden war, reichte sie weitere Teilklagen ein. Im September 2025 wartete die Klägerin nur knapp eine Woche ab, um nach der zweiten Teilklage eine dritte einzureichen. Die fünf Teilklagen, je mit Streitwert unter CHF 30'000.–, sind nun alle gleichzeitig am hiesigen Einzelgericht im vereinfachten Verfahren hängig.

E. 3.3.2

Mit dem vereinfachten Verfahren wollte der Gesetzgeber einen gegenüber dem ordentlichen Verfahren beschleunigten Rechtsweg schaffen. Dieser soll es den Parteien ermöglichen, in Fällen mit vergleichsweise kleinem Streitwert mit ver- tretbarem Aufwand und innert überschaubarer Frist eine gerichtliche Beurteilung ihres Rechtsstreits zu erlangen. Das vereinfachte Verfahren ist auf Angelegenhei- ten zugeschnitten, für die "der ordentliche Prozess zu schwer wäre", und soll damit auch zur Entlastung der Gerichte beitragen (BGE 146 III 297 E. 2.4; BGer 4A_534/2020 vom 29. Januar 2021, E. 2.3). Als Streitwertgrenze hat der Gesetz- geber CHF 30'000.– festgesetzt (Art. 243 Abs. 1 ZPO). Die Teilklage erlaubt der klagenden Partei, den eingeklagten Anspruch betragsmässig so einzugrenzen, dass sie vom vereinfachten Verfahren profitieren kann. Mit ihrem Vorgehen hat die Klägerin ihre Ansprüche aber nicht in einer Teilklage auf CHF 30'000.– beschränkt, um die gesetzliche Streitwertgrenze einzuhalten. Vielmehr macht sie mit fünf gleichzeitig hängigen Teilklagen einen Gesamtanspruch von CHF 149'500.– gel- tend. Es entsteht der Eindruck, als würde sie versuchen, die im Gesetz vorgese- hene Streitwertgrenze zu umgehen und in zweckwidriger Verwendung mehrerer Teilklagen das vereinfachte Verfahren in Anspruch zu nehmen. Dadurch wird so- wohl der Zweck der Streitwertbegrenzung als auch jener der Teilklage ausgehöhlt.

- 6 - Folglich ist die Aufteilung ihres gesamthaft geltend gemachten Anspruchs von CHF 149'500.– auf die fünf hängigen Teilklagen als missbräuchlich einzustufen.

E. 3.3.3

An diesem Ausgang vermögen die von der Klägerin geltend gemachten Gründe nichts zu verändern. Was die Gerichtskosten und Parteientschädigungen betrifft, so kann der Klägerin nicht gefolgt werden, dass ihr Vorgehen für sie vorteil- hafter ist. Die ordentliche Grundgebühr nach § 4 GebV OG beträgt bei fünf Teil- klagen mit einem Streitwert von je CHF 29'900.– (addierter Streitwert: CHF 149'500.–) total CHF 19'710 (5 x CHF 3'942.–),

was deutlich über der ordentlichen Grundgebühr (CHF 10'730.–) bei einer einzigen Klage mit einem Streitwert von CHF 149'500.– liegt. Gleiches gilt die ordentliche Parteientschädigung nach § 4 AnwGebV ist (5 x CHF 4'989.– [= CHF 24'945.–] vs. 1 x CHF 13'870.–). Weiter ist nicht nachvollziehbar, inwiefern fünf gleichzeitig hängige Teilklagen der Klägerin einen Vorteil in Bezug auf das von ihr behauptete Zahlungsverhalten des Beklagten und die Vollstreckbarkeit bringen würde. Es steht der Klägerin immer noch frei, nur einen Teilbetrag eines allfällig erstrittenen Urteils zu vollstrecken, wenn sie der Ansicht ist, dass dies für sie vorteilhaft ist. 4.

Verfahrensvereinigung 4.1. Zur Vereinfachung des Prozesses kann das Gericht selbständig eingereichte Klagen vereinigen (Art. 125 lit. c ZPO). Eine Vereinigung hat im Interesse der Prozessökonomie und der Vermeidung sich widersprechender Urteile zu erfolgen. Voraussetzung ist folglich, dass ein sachlicher Zusammenhang zwischen den Klagen vorliegt (vgl. OFK ZPO-JENNY/ABEGG, Art. 125 N 10). Ob eine Vereinigung sinnvoll und zweckmässig ist, prüft das Gericht nach freiem Ermessen (vgl. OGer ZH PQ240026 vom 19. September 2024, E. 6). 4.2. Von dieser Möglichkeit ist vorliegend Gebrauch zu machen, da die fünf Verfahren nicht nur eine enge Konnexität aufweisen, sondern es sich sogar um identische Teilklagen eines Anspruchs handelt. Die Klagen beruhen folglich auf denselben Tatsachen bzw. Rechtsgründen, wie auch die Klägerin selbst ausführt (act. 23 S. 6). Der Klägerin kann nicht gefolgt werden, dass die parallele Behandlung mehrerer identischer Klagen keinen nennenswerten Mehraufwand generiere (act. 23

- 7 - S. 6). Sodann ist die Teilklagenerhebung, wie oben ausgeführt, als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren. Die Vereinigung der Verfahren drängt sich daher nicht nur aus prozessökonomischen Gründen, sondern auch aufgrund des Rechtsmissbrauchsverbots auf. Die Verfahren mit den Geschäfts-Nr. FV250014-G, FV250032-G, FV250033-G, FV250037-G und FV250041-G sind demnach unter der vorliegenden Geschäfts-Nr. FV250014-G zu vereinigen. Die Akten der Verfahren mit den Geschäfts-Nr. FV250032-G, FV250033-G, FV250037-G und FV250041-G sind im vorliegenden Verfahren beizuziehen. 4.3. Im Falle einer Vereinigung von Verfahren im Sinne von Art. 125 lit. c ZPO regelt das Gesetz nicht ausdrücklich, wie sich dies auf den Streitwert und die davon abhängigen Fragen wie Verfahrensart, sachliche Zuständigkeit, Zulässigkeit von Rechtsmitteln und Kostenfolgen auswirkt (KUKO ZPO-WEBER, Art. 125 N 7). Für den Streitwert sind die allgemeinen Regeln nach Art. 91 ff. ZPO zu beachten. Führt die Vereinigung zu einer Klagenhäufung, so sind die geltend gemachten Ansprüche nach Art. 93 Abs. 1 ZPO zusammenzurechnen, sofern sie sich nicht gegenseitig ausschliessen (vgl. BGer 5A_703/2019 vom 27. April 2020, E. 1.2.2). Dies kann zu einer Veränderung der sachlichen Zuständigkeit und gemäss Art. 93 Abs. 2 ZPO e contrario auch der Verfahrensart führen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die gerichtlich initiierte Vereinigung im Regelfall nicht zu prozessualen Nachteilen für die Parteien führen darf (vgl. BGer 4A_2019 vom 13. Juni 2019, E. 6; KUKO ZPO-WEBER, Art. 125 N 7; BK ZPO-FREI, Art. 125 N 19). 4.4. In ihrer Stellungnahme vom 8. Dezember 2025 (act. 23) äussert sich die Klägerin nicht zur Zuständigkeit im Falle einer Vereinigung der Teilklagen, sondern hält an der getrennten Behandlung der Verfahren vor dem Einzelgericht im vereinfachten Verfahren fest. 4.5. Da das Vorgehen der Klägerin als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren ist, ist sie nicht vor prozessualen Nachteilen zufolge gerichtlich initiiertem Prozessvereinigung zu schützen. Die vorliegende Vereinigung der Teilklagen soll insbesondere verhindern, dass die Streitwertgrenze des vereinfachten Verfahrens umgangen werden kann. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, die

Streitwerte sämtlicher Teilklagen zusammenzurechnen. Der addierte Streitwert der fünf Teilklagen beläuft

- 8 - sich auf CHF 149'500.– (5 x CHF 29'900.–). womit das ordentliche Verfahren zur Anwendung gelangt (Art. 219 ZPO). Gemäss § 44 lit. b GOG entscheidet das Handelsgericht als einzige Instanz Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 2, 3, und 4 lit. b ZPO, deren Streitwert mindestens CHF 30'000.– beträgt. Unter Art. 6 Abs. 4 lit. b ZPO fallen Klagen aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit nach Art. 754 ff. OR (statt vieler HGer ZH HG200186 vom 1. September 2021, E. 1.1). Auf das Verfahren ist mangels sachlicher Zuständigkeit nicht einzutreten. 4.6. Anzumerken bleibt, dass keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass die Klägerin ihre Klagen irrtümlich am Bezirksgericht Meilen eingereicht hätte. Demzufolge sind die Akten nicht von Amtes wegen ans Handelsgericht weiterzuleiten (Art. 143 Abs. 1bis ZPO e contrario).

E. 5

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 5.1

Die Entscheidgebühr ist gestützt auf Art. 96 ZPO i.V.m. § 4 ff. GebV OG festzusetzen. Der Streitwert des vorliegenden vereinigten Verfahrens beläuft sich auf CHF 149'500.– (vgl. dazu oben E. 4.3 f.). Die ordentliche Grundgebühr nach § 4 GebV OG beträgt CHF 10'730.–. Da auf das vorliegende Verfahren ohne Anspruchsprüfung zu erledigen ist, ist die Gebühr in Anwendung von § 10 Abs. 1 GebV OG auf CHF 6'000.– zu reduzieren.

E. 5.2

Zu den Gerichtskosten gehören auch die Kosten eines Schlichtungsverfahrens (Art. 95 Abs. 2 lit. a ZPO). Vorliegend betragen die Kosten der Schlichtungsverfahren CHF 615.– (act. 1) sowie vier Mal CHF 420.– (act. 25/1; act. 26/1; act. 27/1; act. 28/1).

E. 5.3

Die Gerichtskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt, wobei bei Nichteintreten die klagende Partei als unterlegen gilt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Demnach sind die Gerichtskosten der Klägerin aufzuerlegen und es ist die Entscheidgebühr in Anwendung von Art. 111 Abs. 1 ZPO mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von CHF 2'000.– (act. 7) zu verrechnen. Der Fehlbetrag ist von der Klägerin nachzufordern (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

- 9 -

E. 5.4

Die Klägerin unterliegt, weshalb ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Dasselbe gilt in Ermangelung relevanter Umtriebe (siehe act. 20) für den Beklagten. Das Einzelgericht verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.